



GEMEINDE SEON

Elektrizitätsversorgung

REGLEMENT
ALLGEMEINE
ANSCHLUSSBEDINGUNGEN
(AAB)

REGLEMENT ALLGEMEINE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (AAB)

für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität der Technischen Betriebe Seon (TBS)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese AAB gelten - im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen - für den Anschluss von Hausinstallationen an die Versorgungsnetze für Elektrizität der TBS im gesamten Versorgungsbereich.

Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote der TBS erfolgen ausschliesslich auf Grund dieser Anschlussbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der TBS gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von den TBS schriftlich bestätigt sind.

Art. 2

Sämtliche Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der TBS. Form

II. Begriffe

Art. 3

Als Kunden im Sinne dieser AAB gelten die Eigentümer, soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an eines der Versorgungsnetze der TBS angeschlossen sind, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB. Kunden sind auch alle, die nach Massgabe des EW-Reglementes von den TBS Elektrizität über ihre Hausinstallationen beziehen Kunden

Art. 4

Als Hauptleitungen gelten alle jene den TBS gehörenden und in bzw. auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften bestimmt sind. Hauptleitungen

Art. 5

Als Hauszuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Hauptsicherung bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen. Hauszuleitungen

Art. 6

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile ab den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

Hausinstallatio-
nen

Art. 7

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Anschlüsse an die Versorgungsnetze der TBS für Elektrizität. Als Leistungen gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Zuleitungen erbrachten Arbeiten, Lieferungen und hergestellten Werke.

Leistungen

III. Anschlussverhältnis

Art. 8

Diese AAB und die festgelegten Kostenbeiträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den TBS und ihren Kunden. Die TBS erbringen sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Anschlüssen den Kunden gegenüber im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vertrages.

Grundlagen und
Rechtsnatur

Art. 9

In besonderen Fällen, wie bei Anschlüssen für Grosskunden, z.B. Mittelspannungskunden (mit eigener Trafostation) sowie temporären Anschlüssen usw., können die TBS von Fall zu Fall besondere Anschlussbedingungen vereinbaren. Solche speziellen Vereinbarungen können von den AAB und den festgelegten Kostenbeiträgen abweichen. In diesen Fällen gelten die AAB insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart worden ist.

Besondere
Anschlussbe-
dingungen

IV. Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses

Art. 10

Das Anschlussverhältnis dauert, solange eine Hauszuleitung oder Hausinstallation bzw. Teile davon an das Versorgungsnetz der TBS angeschlossen sind. Während dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die AAB zu erfüllen.

Dauer

Art. 11

Der Kunde kann von den TBS jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, schriftlich die Trennung vom Versorgungsnetz verlangen. Die Trennung geht zu Lasten des Kunden.

Kündigung

Art. 12

Mit der Trennung von Hauszuleitungen vom Versorgungsnetz der TBS verbundene Arbeiten dürfen allein von den TBS oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

Ausführung der
Trennung

V. Hausinstallationen

Art. 13

Einer Bewilligung der TBS bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen, sowie Energieerzeugungsanlagen
- der vorübergehende Bezug von Strom für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Festanschlüsse, usw.)
- die Energieabgabe von Kunden an Dritte

Bewilligungs-
pflicht

Art. 14

Die Ausführung von Installationen muss den TBS vor Beginn der Arbeiten gemeldet werden. Gleichzeitig mit der Installationsmeldung bestellt der ausführende Installateur die nötigen Mess- und Schaltapparate. Die Fertigstellung der Arbeiten ist den TBS mitzuteilen. Für die Niederspannungsinstallationen erfolgt diese Meldung vom Installationseigentümer nach erfolgter Schlusskontrolle mit dem Sicherheitsnachweis. Die TBS sind berechtigt, Stichproben durchzuführen. Das Verfahren zur Behebung allfälliger Mängel richtet sich nach Artikel 40 Niederspannungsinstallations-Verordnung (NIV).

Meldepflicht
Sicherheitsnachweis, Stichprobe

Art. 15

Bevor stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb gesetzt werden, haben sich der Kunde und der Eigentümer bzw. dessen Installateur mit den TBS zu verständigen.

Wiederinbetriebsetzungen

Art. 16

Hausinstallationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen ausgeführt werden, die fachkundig sind im Sinne der einschlägigen Bestimmungen NIV und zusätzlich für Niederspannungsinstallationen über eine Bewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektors (ESTI) verfügen.

Berechtigung zur Hausinstallationsausführung

Art. 17

Der Kunde ist verpflichtet, Aufträge nur an Firmen zu vergeben, welche im Besitze einer entsprechenden Hausinstallationsbewilligung sind. Der Anlagebesitzer hat die Hausinstallationen und Apparate in sauberem, gefahrlosem und betriebssicherem Zustand zu halten und für die umgehende Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

Pflichten des Kunden

Art. 18

Der Eingriff in die von den TBS plombierten Anlageteile ist nur Angestellten der TBS oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlageteile

VI. Erstellung, Änderung und Demontage von Anschlüssen

Art. 19

Ein Anschlussgesuch ist nötig:

Anschlussgesuche

- um unbefristet oder dauernd an die Versorgungsnetze der TBS anzuschliessen
- um einen Anschluss zu ändern, zu erweitern oder zu ersetzen
- um Geräte an das elektrische Verteilnetz anzuschliessen, die Oberschwingungen und Spannungsänderungen verursachen
- um elektrische Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz zu betreiben. Dies gilt auch für Kleinstsolaranlagen.

Bei Neu- und Umbauten sind dem Anschlussgesuch ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne einfach beizulegen. Die TBS halten die Gesuchsformulare und bei Bedarf die notwendigen Werkplanausschnitte zur Verfügung.

Art. 20

Das Erstellen oder Ändern von elektrischen Hausanschlüssen/Hauszuleitungen, inkl. plombierte Anlageteile vom Versorgungsnetz der TBS, Anschlusspunkt Hauptleitung oder Verteileinrichtung bis zur Hauptsicherung, erfolgt ausschliesslich durch die TBS oder deren Beauftragte. Die Demontagekosten der Hausanschlüsse gehen zu Lasten des Verursachers.

Erstellung, Änderung und Demontage

Art. 21

Die TBS bestimmen die technischen Rahmenbedingungen, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung sowie den Standort der notwendigen Anlageteile, wie Anschlusssicherung, Mess-, Regel- und Schaltapparate, usw. (Gewährleistung der Zugänglichkeit für die TBS). Beim Erstellen der Leitungen und der Installation der Anlageteile sowie bei deren Unterhalt nehmen die TBS auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter, soweit möglich Rücksicht.

Technische
Rahmen-
bedingungen

Art. 22

Für provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Versorgung mit Elektrizität dienen, gelten besondere Bedingungen.

Provisorische
Anschlüsse

VII. Unterhalt und Zutrittsrecht

Art. 23

Der Unterhalt der Hauptleitungen und der elektrischen Hauszuleitungen erfolgt ausschliesslich durch die TBS oder deren Beauftragte. Die Eigentümer von Hausanschlüssen, Hausinstallationen und Apparaten sind für deren Unterhalt verantwortlich. Sie halten diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und sorgen für umgehende Beseitigung wahrgenommener Mängel. Die Kunden erstatten bei allfälligen ausserordentlichen Erscheinungen an ihrer Installation, sofort Meldung an die TBS.

Unterhalt

Art. 24

Die Organe der TBS oder deren Beauftragte führen die vorgeschriebenen Kontrollen sowie die Werkskontrollen durch. Sie haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit ihrem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen der Zutritt zu allen Installationen auf dem Grundstück und in den Gebäuden zu angemessener Zeit stets zu gestatten (bei Störungen jederzeit).

Kontrollrecht
und Zutritt

VIII. Eigentumsverhältnisse, Zuleitungen, Durchleitungsrechte und Kosten

Art. 25

Die Hauptleitungen für Elektrizität sind Eigentum der TBS. Die Hauszuleitung Elektrizität wird zu Lasten des Liegenschaftseigentümers erstellt und geht anschliessend in das Eigentum der TBS über, welche für diesen Teil auch den zukünftigen Unterhalt übernehmen.

Eigentumsgren-
zen

Art. 26

Jede Liegenschaft erhält in der Regel eine separate Zuleitung. Bei besonderen Verhältnissen können die TBS für mehrere Gebäude eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen zugestehen.

Zuleitungen

Art. 27

Der Grundeigentümer verschafft den TBS innerhalb von Baulinien und Grenzabständen kostenlos das Durchleitungsrecht und sorgt für die Freihaltung des Trassees für die Zuleitungen, auch wenn diese gleichzeitig anderen Kunden dienen. Die TBS sind in Absprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, im Bedarfsfall in den Grundstücken sowie an und in den Gebäuden der Kunden Einrichtungen für die Verteilung gegen einmalige Entschädigung zu platzieren. Die TBS sind berechtigt, die für die Zuleitungen und Anschlüsse notwendigen, entschädigten Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Leitungen, die nicht innerhalb von Baulinien oder Grenzabständen liegen, müssen auf begründetes Verlangen zu Lasten der TBS entfernt oder verlegt werden, auch wenn sie dienstbarkeitlich vereinbart worden sind.

Durchleitungs-
rechte

Art. 28

Wenn zur Belieferung eines Niederspannungskunden eine separate Transformatorstation nötig ist, so hat der Kunde den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt den TBS ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht. Der Aufstellungsort der Transformatorstation wird von den TBS und vom Kunden gemeinsam bestimmt.

Separate Transformatorstation

Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Kunde die Transformatorstation nach den Angaben der TBS auf eigene Kosten ausführen zu lassen, während die TBS die Kosten für die elektrischen Zählereinrichtungen übernehmen.

Die elektrischen Einrichtungen bleiben Eigentum der TBS. Die TBS sind berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Art. 29

Die TBS erheben vom Liegenschaftseigentümer pro Anschluss einmalige Beiträge:

Kostenbeiträge

- kostendeckende Beiträge für alle mit der Erstellung der Anschlüsse verbundenen Kosten.
- anteilige Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Werkanlagen und des Verteilnetzes.
- Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten werden die gesetzlichen Abgaben hinzugerechnet.

Anpassungen, Erweiterungen und Verstärkungen von Anschlüssen folgen den gleichen Kriterien.

Der Gemeinderat erlässt hierfür eine separate Beitragsordnung (Anhang). Die Kostenbeiträge können pauschalisiert werden.

Art. 30

Grundstücke werden durch die TBS zu Lasten der Eigentümer mit Elektrizität erschlossen. Dies gilt für die Erschliessung einzelner Grundstücke sowie für die gemeinsame Erschliessung mehrerer Grundstücke. In diesem Zusammenhang sind vor der Parzellierung der einzelnen Bauplätze die Standorte von allfällig zur Versorgung nötigen Verteilanlagen, wie Trafostationen, Verteilcabinen usw., welche auch der Versorgung weiterer Grundstücke dienen können, durch die TBS zu bestimmen. Dabei ist, soweit möglich, auf die Standortwünsche der Landeigentümer Rücksicht zu nehmen.

Grundstückerschliessungen

Art. 31

Die Kosten für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Unterhaltskosten

Die Kosten für den ausserordentlichen Unterhalt (Schäden durch Dritte) an Versorgungsanlagen der TBS gehen zu Lasten des Verursachers. Das gleiche gilt auch für Leitungsänderungen und Verlegungen. Vorbehalten bleibt Art. 27.

IX. Sonderbestimmungen

Art. 32

Für besondere Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Eigenerzeugungsanlagen, bleiben besondere Erlasse des Bundes, des Kantons, spezielle Reglemente, Werkvorschriften und Weisungen der TBS vorbehalten.

für Elektrizität

Art. 33

Die TBS sind nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

für Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

X. Zahlungsbedingungen

Art. 34

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der dreissigste Tag nach Versand der Rechnung gilt als Verfalltag.

Fälligkeit und Verzug

Art. 35

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt, und es wird ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, haben die TBS das Recht,

Massnahmen bei Fristablauf

- die Betreuung einzuleiten
- die Energiezufuhr zu sperren
- zusätzlich Mahnkosten und Verzugszinsen zu verlangen
- einen Zahlautomaten, ein Vorauszahlungs- oder ein anderes System zu Lasten des Säumigen zu installieren

Art. 36

Die TBS sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung der Forderungen zu verlangen.

Vorauszahlung, Sicherstellung

Art. 37

Rechtskräftige Verfügungen werden nach Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt. Sie stellen definitive Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 SchKG dar. Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Forderung.

Vollstreckung

In Geld zur Verfügung gestellte Sicherheiten sind von den TBS zu verzinsen. Der Zinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die TBS sind berechtigt, verfallene Forderungen mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen zu verrechnen.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden AAB einen bestimmten Sachverhalt nicht regeln, gilt insbesondere das OR.

Unterstellung

Art. 39

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den TBS und dem Kunden ist Lenzburg, soweit nicht öffentliches Recht zur Anwendung gelangt.

Gerichtsstand

Art. 40

Diese AAB treten am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Kabelanschlusskostenbeiträge vom 1. März 1990 und die Art. 23, 28 und 30 aus dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Gemeinde Seon vom 7. Dezember 1984.

Inkrafttreten

Art. 41

Für Änderungen der AAB ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Änderungen

Art. 42

Vorstehende AAB wurden durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2009 genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Gemeinderat Seon

Der Gemeindeammann:

sig. Heinz Bürki

Der Gemeindeschreiber:

sig. Marco Hunziker

Anhang zum Reglement allgemeine Anschlussbedingungen an das Versorgungsnetz für Elektrizität der Technischen Betriebe Seon

Beitragsordnung (Art 29)

Anschlussgebühr
Anschlusslänge 30 m

Einfamilienhaus	Fr. 2 500.00
Mehrfamilienhaus	
• Die erste Wohnung	Fr. 2 500.00
• Die weiteren Wohnungen je	Fr. 800.00
Doppeleinfamilienhäuser, Reihenhäuser je Hausteil	Fr. 2 500.00
Gewerbe- Industriebauten Cu-Leiterquerschnitt	
• 16 mm ²	Fr. 3 500.00
• 25 mm ²	Fr. 4 500.00
• 50 mm ²	Fr. 6 000.00
• 95 mm ²	Fr. 8 500.00
• 150 mm ²	Fr. 11 500.00
• 240 mm ²	Fr. 15 500.00

Diese Gebühren basieren auf dem Zürcher Baukostenindex vom Oktober 2009 mit X Punkten und werden jeweils auf den 1. Oktober an den zuletzt bekannten neuen Index-Stand angepasst.